Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/11/15 6Ob375/61, 6Ob93/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1961

Norm

AußStrG §9 A2f

Rechtssatz

Ein allgemeines Aufsichtsrecht des Rekursgerichtes im Verfahren außer Streitsachen, auf Grund dessen es auch solche Beschlüsse, die nicht nichtig sind, infolge einer von der Rechtsansicht des Erstgerichtes abweichenden Rechtsansicht aufheben könnte, wenn sie auch nicht angefochten wurden, ist dem Gesetze fremd.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 375/61
  Entscheidungstext OGH 15.11.1961 6 Ob 375/61
- 6 Ob 93/65
  Entscheidungstext OGH 24.03.1965 6 Ob 93/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0007092

Dokumentnummer

JJR_19611115_OGH0002_0060OB00375_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at